



Amtsblatt

der Gemeinde Teichwolframsdorf mit den Ortsteilen Großkundorf, Kleinreinsdorf und Waltersdorf

Jahrgang 2010

Montag, 03. Mai 2010

Nummer 5

Herausgeber: Gemeinde Teichwolframsdorf · Druck und Verlag: Druckerei und Buchbinderei Ernst Tischendorf, Greiz
Verantwortlich für den amtlichen Teil: Bürgermeister Wolfgang Herold oder ein Vertreter im Amt; für den Anzeigenteil: Druckerei und Buchbinderei Ernst Tischendorf, Greiz
Das Amtsblatt erscheint monatlich und wird an alle Haushalte kostenlos verteilt. Bei Bedarf ist es außerdem kostenlos in der Gemeinde Teichwolframsdorf, Steinberg 1, Bürgerbüro Berga/E.,
Am Markt 2, 07980 Berga/E. Bürgerbüro Mohlsdorf, Straße der Einheit 6, 07987 Mohlsdorf erhältlich.

Amtliche Bekanntmachungen

Information aus dem Rathaus:

Die Stadtverwaltung Berga/Elster mit ihren Außenstellen bleibt am Freitag, den 14.05.2010 (Tag nach Himmelfahrt) geschlossen. Wir bitten um Beachtung.

Stadtverwaltung Berga/Elster
Büttner, Bürgermeister

Öffnungszeiten der Gemeinde Teichwolframsdorf und des Bürgerbüros

Gemeinde Teichwolframsdorf

Anschrift: Steinberg 01, 07989 Teichwolframsdorf
Internet: www.teichwolframsdorf.de
E-Mail: info@teichwolframsdorf.de
Telefon: (03 66 24) 2 02 03
Fax: (03 66 24) 2 04 55

Sprechzeiten Bürgermeister Teichwolframsdorf

Dienstag 14.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag 13.00 bis 16.00 Uhr

Öffnungszeiten Bürgerbüro Teichwolframsdorf

Montag 09.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag 13.00 bis 15.00 Uhr
Freitag 09.00 bis 12.00 Uhr

Weitere wichtige Rufnummern:

Stadtverwaltung Berga/E. (03 66 23) 6 07-0
Bürgerbüro Berga/E. (03 66 23) 6 07 13
Bürgerbüro Mohlsdorf (0 36 61) 45 30 14

Sprechstunde der gemeinsamen Schiedsstelle Berga/Elster und Teichwolframsdorf

Die Sprechstunde der Schiedsstelle findet bei Bedarf, nach telefonischer Absprache mit dem Schiedsmann, statt.

Schiedsmann Jürgen Naundorf

Telefon: (03 66 23) 2 06 66 oder (01 79) 1 04 83 27

Erreichbarkeit Kontaktbereichsbeamter

Die Sprechzeiten des Kontaktbereichsbeamten, Herrn PHM Salusa, finden dienstags in der Zeit von 15.00 bis 18.00 Uhr in der Gemeinde Teichwolframsdorf, Steinberg 01 statt. Am Dienstag, dem 11. Mai 2010 fällt die Sprechstunde aus!

Telefonische Erreichbarkeit: (03 66 24) 2 25 31

Bibliothek Teichwolframsdorf

Die Bibliothek Teichwolframsdorf ist jeden 1. und 3. Dienstag im Monat von 15.00 bis 18.00 Uhr geöffnet.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch.

Bekanntmachung

Die Jagdgenossenschaft Teichwolframsdorf beschloss in ihrer Sitzung am 15.03.2010 eine neue Satzung, die für jedes Jagdgenossenschaftsmitglied auf diesem Wege bekannt gegeben wird.

Satzung der Jagdgenossenschaft Teichwolframsdorf

§ 1

Name und Sitz der Jagdgenossenschaft

- (1) Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Teichwolframsdorf ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts nach § 11 Abs. 1 Thüringer Jagdgesetz (ThJG). Sie führt den Namen „Jagdgenossenschaft Teichwolframsdorf“ und hat ihren Sitz in Teichwolframsdorf.
- (2) Aufsichtsbehörde ist der Landkreis Greiz als untere Jagdbehörde.

§ 2

Gemeinschaftlicher Jagdbezirk

- (1) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk umfasst nach § 8 des Bundesjagdgesetzes mit Ausnahme der Eigenjagdbezirke alle Grundflächen der Gemarkungen Teichwolframsdorf/Sorgettendorf zuzüglich der angegliederten und abzüglich der abgetrennten Grundflächen.
- (2) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird begrenzt durch die Gemarkungen Obergeißendorf, Großkundorf, Trunzig, die Eigenjagdbezirke Werdauer Wald und Greizer Wald und Kleinreinsdorf.

§ 3

Mitglieder der Jagdgenossenschaft

- (1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind die Eigentümer der Grundflächen, die den gemeinschaftlichen

Jagdbezirk bilden. Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes, auf denen die Jagd nicht ausgeübt werden darf, gehören nach § 9 Abs. 1 Satz 2 des Bundesjagdgesetzes der Jagdgenossenschaft nicht an.

- (2) Die Jagdgenossenschaft führt ein Jagdkataster, in dem alle Eigentümer der zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundflächen und deren Größe ausgewiesen werden. Zu diesem Zweck haben die Jagdgenossen vor Ausübung ihrer Mitgliedschaftsrechte dem Jagdvorstand alle zur Anlegung dieses Verzeichnisses erforderlichen Unterlagen (Grundbuchauszüge) unaufgefordert vorzulegen. Das Jagdkataster ist fortzuführen. Durch Eigentumswechsel eingetretene Veränderungen hat der Erwerber dem Jagdvorsteher nachzuweisen. Das Jagdkataster liegt für die Jagdgenossen und deren schriftlich bevollmächtigte Vertreter für ihren Grundbesitz zur Einsicht beim Jagdvorsteher offen.
- (3) Die Größe der bejagbaren Fläche ist zum 1. April eines jeden Jahres festzustellen, getrennt nach Wald-, Feld- und Wasserfläche.

§ 4

Aufgaben der Jagdgenossenschaft

- (1) Die Jagdgenossenschaft verwaltet unter eigener Verantwortung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit alle Angelegenheiten, die sich aus dem Jagdrecht der ihr angehörenden Jagdgenossen ergeben. Sie hat insbesondere die Aufgabe, das ihr zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse der Jagdgenossen zu nutzen und für die Lebensgrundlagen des Wildes in angemessenem Umfang und im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit zu sorgen.
- (2) Ihr obliegt nach Maßgabe des § 29 Abs. 1 Bundesjagdgesetzes der Ersatz des Wildschadens, der an den zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundstücken entsteht. Die Jagdgenossenschaft kann über den Jagdpachtvertrag die Erstattung des Wildschadens dem Jagdpächter ganz oder teilweise übertragen.

§ 5

Organe der Jagdgenossenschaft

Die Organe der Jagdgenossenschaft sind:

1. die Versammlung der Jagdgenossen,
2. der Jagdvorstand und
3. der Jagdvorsteher.

§ 6

Versammlung der Jagdgenossen

- (1) Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt die Satzung und deren Änderungen. Sie wählt:
 1. den Vorsitzenden des Jagdvorstands (Jagdvorsteher) und dessen Stellvertreter,
 2. mindestens zwei Beisitzer,
 3. einen Schriftführer,
 4. einen Kassenführer und
 5. zwei Rechnungsprüfer.
- (2) Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt weiterhin über:
 1. den Haushaltsplan,
 2. die Entlastung des Jagdvorstands,
 3. die Abrundung, Zusammenlegung und Teilung innerhalb des Gemeinschaftsjagdbezirks,
 4. den Erwerb oder die Anpachtung von Grundflächen für Maßnahmen der Jagdbezirksgestaltung oder Äsungsverbesserung,
 5. die Art der Jagdnutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes,
 6. die Art der Verpachtung und die Pachtbedingungen,
 7. die Erteilung des Zuschlages bei der Jagdverpachtung,

8. die Änderung und Verlängerung laufender Jagdpachtverträge,
 9. die Zustimmung zur Weiterverpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks und zur Erteilung von Jagderlaubnisscheinen auf Dauer,
 10. die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung und den Zeitpunkt seiner Ausschüttung,
 11. die Anstellung eines Berufsjägers oder bestätigten Jagdaufsehers,
 12. die Erhebung von Umlagen zum Ausgleich des Haushaltsplans,
 13. die Zustimmung zu Dringlichkeitsentscheidungen des Jagdvorstands nach § 9 Abs. 8 Satz 2 dieser Satzung und
 14. die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für den Jagdvorstand und den Jagdvorsteher.
- Die Versammlung der Jagdgenossen darf die Entscheidungen nach Satz 1 nicht auf den Jagdvorstand übertragen.

- (3) Die Versammlung der Jagdgenossen kann den Jagdvorstand ermächtigen, die Führung der Kassengeschäfte durch öffentlich-rechtlichen Vertrag der Stadt-/Gemeindekasse von zu übertragen. Mit dem Wirksamwerden des Vertrages entfällt die Wahl des Kassenführers.

§ 7

Durchführung der Versammlung der Jagdgenossen

- (1) Die Versammlung der Jagdgenossen ist vom Jagdvorsteher wenigstens einmal im Geschäftsjahr (§ 14 Abs. 2) einzuberufen. Der Jagdvorsteher muss die Versammlung der Jagdgenossen auch einberufen, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Jagdgenossen oder der Jagdvorstand die Einberufung bei ihm schriftlich unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Angelegenheiten beantragt oder wenn die Untere Jagdbehörde dies im Wege der Aufsicht anordnet.
- (2) Die Versammlung der Jagdgenossen soll am Sitz der Jagdgenossenschaft stattfinden. Sie ist nicht öffentlich, ausgenommen die Versammlung zur Versteigerung der Jagd oder zur Öffnung der Gebote bei öffentlicher Ausbietung. Der Jagdvorsteher kann einzelnen Personen die Anwesenheit gestatten. Der Unteren Jagdbehörde ist die Anwesenheit jederzeit gestattet.
- (3) Die Einladung zur Versammlung der Jagdgenossen ergeht durch ortsübliche Bekanntmachung (§ 15). Sie muss mindestens eine Woche vorher erfolgen und Angaben über den Ort und den Zeitpunkt der Versammlung sowie die Tagesordnung enthalten.
- (4) Den Vorsitz in der Versammlung der Jagdgenossen führt der Jagdvorsteher. Für die Abwicklung bestimmter Angelegenheiten, insbesondere zur Leitung einer öffentlichen Versteigerung, kann ein anderer Versammlungsleiter durch den Jagdvorsteher bestellt werden.
- (5) Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ können Beschlüsse nach § 6 nicht gefasst werden.
- (6) Über die Versammlung der Jagdgenossen ist die Untere Jagdbehörde mindestens zwei Wochen vor dem Termin zu unterrichten.

§ 8

Beschlussfassung der Versammlung der Jagdgenossen, Wahl

- (1) Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen bedürfen nach § 9 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche. Stimmenenthaltungen werden bei der Berechnung der Stimmenmehrheit mitgezählt. Miteigentümer oder Gesamthandseigentümer eines zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehö-

renden Grundstücks haben zusammen nur eine Stimme und können das Stimmrecht nur einheitlich ausüben. Der abstimmende Miteigentümer oder Gesamthandseigentümer gilt als Vertreter der anderen Mitberechtigten.

- (2) Beschlüsse nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 bis 9 sind schriftlich unter Verwendung von Stimmzetteln zu fassen. Das Gleiche gilt für sonstige Beschlüsse, wenn ihr Zustandekommen nach Absatz 1 Satz 1 nicht einwandfrei festgestellt werden kann. Der Jagdvorstand hat die Unterlagen der schriftlichen Abstimmungen mindestens ein Jahr lang, im Fall der Beanstandung oder Anfechtung des Beschlusses für die Dauer des Verfahrens, aufzubewahren.
- (3) Bei der Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft kann sich jeder Jagdgenosse durch seinen Ehegatten, durch einen volljährigen Verwandten in gerader Linie oder dessen Ehegatten, durch eine in seinem Dienst ständig beschäftigte volljährige Person oder durch einen bevollmächtigten, volljährigen, derselben Jagdgenossenschaft angehörenden Jagdgenossen vertreten lassen. Für die Erteilung der Vollmacht an einen Jagdgenossen ist die schriftliche Form erforderlich. Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens drei Jagdgenossen vertreten. Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßig berufenen Organe oder deren Beauftragte.
- (4) Über den wesentlichen Verlauf und die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss insbesondere hervorgehen, wie viele Jagdgenossen anwesend oder vertreten waren und welche Grundfläche von ihnen vertreten wurde, ferner der Wortlaut der gefassten Beschlüsse und die Angabe der Mehrheit nach Kopffzahl und Fläche, mit der sie gefasst wurden. Die Niederschrift ist vom Jagdvorstand und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Die Jagdbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen zu unterrichten.
- (5) Die Absätze 1, 3 und 4 gelten auch für die von der Versammlung der Jagdgenossen durchzuführenden Wahlen (§ 6 Abs. 1 Satz 2) entsprechend, mit der Maßgabe, dass die Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen entscheidet. Wahlen nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 sind schriftlich unter Verwendung von Stimmzetteln durchzuführen.

§ 9

Jagdvorstand

- (1) Der Jagdvorstand besteht aus dem Jagdvorsteher, seinem Stellvertreter und mindestens zwei Beisitzern. Die Beisitzer können auch die Funktion des Schriftführers und des Kassensführers übernehmen.
- (2) Wählbar für den Jagdvorstand ist jeder Jagdgenosse oder, in Ausnahmefällen, dessen Ehegatte oder ein Verwandter in gerader Linie oder dessen Ehegatte, der volljährig und geschäftsfähig ist. Ist eine Personengemeinschaft oder eine juristische Person Mitglied der Jagdgenossenschaft, so sind auch deren Vertreter wählbar.
- (3) Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von fünf Geschäftsjahren (§ 14 Abs. 2) gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr, es sei denn, dass zum Zeitpunkt der Wahl kein gewählter Jagdvorstand vorhanden ist; in diesem Fall beginnt sie mit der Wahl und verlängert sich um die Zeit von der Wahl bis zum Beginn des nächsten Geschäftsjahres. Die Amtszeit verlängert sich bis zur Wahl eines neuen Jagdvorstands um höchstens drei Monate, sofern innerhalb der letzten drei Monate vor dem Ende der satzungsmäßigen Amtszeit mindestens eine Versammlung der Jagdgenossen stattgefunden hat und es in dieser nicht zur Wahl eines neuen Jagdvorstands gekommen ist.

- (4) Der Schriftführer und der Kassensführer werden für die gleiche Amtszeit wie der Jagdvorstand gewählt; Absatz 3 Sätze 2 und 3 finden entsprechend Anwendung.
- (5) Endet die Amtszeit des Jagdvorstands vorzeitig durch Tod, Rücktritt oder Verlust der Wählbarkeit, so ist für den Rest der Amtszeit innerhalb angemessener Frist, spätestens in der nächsten Versammlung der Jagdgenossen, eine Ersatzwahl vorzunehmen. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn ein anderer Funktionsträger vorzeitig ausscheidet.
- (6) Der Jagdvorstand fasst den Beschluss über den Abschussplanvorschlag, den der Jagdbezirksinhaber zur Herstellung des Einvernehmens nach § 32 Abs. 1 ThJG vorgelegt hat. Er befasst sich außerdem mit der Empfehlung der Hegegemeinschaft oder des Vorsitzenden der Hegegemeinschaft zur Abschussplanung (§ 13 Abs. 2 ThJG). Die Versammlung der Jagdgenossen kann dem Jagdvorstand unter Beachtung des § 6 Abs. 2 Satz 2 weitere Aufgaben übertragen.
- (7) Ein Mitglied des Jagdvorstands darf bei Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst oder einem Angehörigen oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erbringen kann.
- (8) In Angelegenheiten, die an sich der Beschlussfassung durch die Versammlung der Jagdgenossenschaft unterliegen, entscheidet der Jagdvorstand, falls die Erledigung keinen Aufschub duldet. In diesen Fällen hat der Jagdvorstand unverzüglich die Zustimmung der Versammlung der Jagdgenossen einzuholen. Diese kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter entstanden sind.
- (9) Die Mitglieder des Jagdvorstands und die sonstigen Berufenen sind ehrenamtlich tätig.

§ 10

Sitzung des Jagdvorstandes

- (1) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung des Jagdvorstehers nach Bedarf zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied dies schriftlich beantragt.
- (2) Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmenenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Jagdvorstehers.
- (3) Die Sitzungen des Jagdvorstands sind nicht öffentlich. Der Schriftführer und der Kassensführer sollen, auch wenn sie nicht dem Jagdvorstand angehören, an dessen Sitzung teilnehmen. Sie sind zu den Sitzungen einzuladen. Der Jagdbehörde ist die Anwesenheit jederzeit gestattet.

§ 11

Jagdvorsteher

- (1) Der Jagdvorsteher führt die laufenden Geschäfte der Jagdgenossenschaft, sofern diese nicht ausdrücklich dem Jagdvorstand oder der Versammlung der Jagdgenossen zugewiesen sind. Er hat die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen vorzubereiten und durchzuführen. Insbesondere obliegt ihm:
 1. die Aufstellung des Haushaltsplans und dessen Einhaltung bei der Bewirtschaftung der Haushaltsmittel nach § 14 Abs. 1 Nr. 2,
 2. die Anfertigung der Jahresrechnung (Kassenbericht),
 3. die Überwachung der Schrift- und Kassensführung,
 4. die Aufstellung des Verteilungsplans für die Auszahlung des Reinertrags an die einzelnen Jagdgenossen und

5. die Feststellung der Höhe der Umlagen für die einzelnen Mitglieder.

Die Versammlung der Jagdgenossen kann diese Aufgaben dem Jagdvorstand übertragen.

- (2) Der Jagdvorsteher vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Seine Vertretungsvollmacht ist auf die Durchführung der gesetzmäßig und ordnungsgemäß gefassten Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen und des Jagdvorstandes beschränkt.

§ 12

Kassenführer

- (1) Der Kassenführer muss gut beleumundet, seine wirtschaftlichen Verhältnisse müssen geordnet sein.
- (2) Der Kassenführer ist dem Jagdvorsteher, der sich laufend über den Zustand und die Führung der Genossenschaftskasse zu unterrichten hat und das Recht sowie die Pflicht zur unvermuteten Kassenprüfung besitzt, für die ordnungsgemäße Führung der Genossenschaftskasse verantwortlich.
- (3) Kassenführer kann nicht sein, wer zur Erteilung von Kassenanordnungen befugt ist.

§ 13

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Die Jagdgenossenschaft stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf, wenn der Umfang der Geschäfts- und Wirtschaftsführung dies erfordert. Übt die Jagdgenossenschaft die Jagd auf eigene Rechnung aus, so ist ein Haushaltsplan aufzustellen. Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein.
- (2) Zum Ende des Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung (Kassenbericht) zu erstellen, die den Rechnungsprüfern zur Prüfung und der Versammlung der Jagdgenossen zur Entlastung des Jagdvorstands vorzulegen ist. Führt die Prüfung zur Feststellung erheblicher Verstöße gegen die Grundsätze einer geordneten Haushalts- und Kassenführung, so wird dem Jagdvorstand Entlastung erst erteilt, wenn die Mängel ordnungsgemäß behoben sind.
- (3) Die Rechnungsprüfer werden für die gleiche Amtszeit wie der Jagdvorstand gewählt; § 9 Abs. 3 Sätze 2 und 3 finden entsprechende Anwendung. Rechnungsprüfer kann nicht sein, wer dem Jagdvorstand angehört oder zu dem Jagdvorstand in einer Beziehung der in § 9 Abs. 7 dieser Satzung bezeichneten Art steht.

§ 14

Kassenverwaltung, Geschäfts- und Wirtschaftsführung

- (1) Für die Kassengeschäfte gelten folgende Grundsätze:
1. Die Annahme- und Auszahlungsanordnungen der Jagdgenossenschaft sind vom Jagdvorsteher zu unterzeichnen. Sie sind hinsichtlich der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der Angaben in den Kassenanordnungen vom Kassenführer gegenzuzeichnen.
 2. Für den Nachweis der Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Reihenfolge und gegebenenfalls nach der im Haushaltsplan vorgesehenen Ordnung wird durch den Jagdvorstand ein Kassenbuch geführt, das nach Einnahmen, Ausgaben, Verwahrungen, Vorschüssen, Geldbestand und -anlagen zu gliedern ist. Das Kassenbuch dient zusammen mit den entsprechenden Belegen als Rechnungslegungsbuch. Diese Unterlagen sind mindestens zehn Jahre aufzubewahren.
 3. Der Kassenführer hat dafür zu sorgen, dass die Einnahmen der Jagdgenossenschaft rechtzeitig eingehen und die Auszahlungen ordnungsgemäß geleistet werden. Außenstände sind durch ihn anzumahnen und nach fruchtlosem Ablauf der hierbei gesetzten Zahlungsfrist dem Jagdvorsteher zur zwangsweisen Beitreibung zu melden.

4. Der Barbestand der Kasse ist möglichst gering zu halten. Entbehrliche Barbestände sind unverzüglich auf ein Konto bei einem Kreditinstitut einzuzahlen und dort bestverzinslich anzulegen.

5. Kassenfehlbeträge sind vom Kassenführer zu ersetzen; der Ersatz ist im Kassenbuch festzuhalten. Kassenüberschüsse sind als sonstige Einnahmen zu buchen. Bis zur Aufklärung ist der Kassenfehlbetrag als Vorschuss und der Kassenüberschuss als Verwahrung nachzuweisen.

- (2) Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr im Sinne des § 11 Abs. 4 des Bundesjagdgesetzes.
- (3) Die Einnahmen der Jagdgenossenschaft sind, so weit sie nicht zur Erfüllung der Aufgaben oder nach Maßgabe des Haushaltsplans zur Bildung von Rücklagen oder zu anderen Zwecken zu verwenden sind, an die Mitglieder auszuschütten. Durch den Beschluss über die Bildung von Rücklagen oder anderweitige Verwendung der Einnahmen wird der Anspruch der Jagdgenossen, die dem Beschluss nicht zugestimmt haben, auf Auszahlung ihres Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung gemäß § 10 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes nicht berührt. Beschließt die Jagdgenossenschaft, den Reinertrag der Jagdnutzung an ihre Mitglieder auszuschütten, so erlischt der Anspruch eines Jagdgenossen auf Auszahlung seines Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung, falls er nicht innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verteilungsplans schriftlich oder mündlich zu Protokoll des Jagdvorstehers mit den zur Auszahlung erforderlichen Angaben geltend gemacht wird.
- (4) Von den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft dürfen Umlagen nur erhoben werden, wenn und soweit dies zum Ausgleich des Haushaltsplans unabweisbar notwendig ist.

§ 15

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft

Für die Jagdgenossen bestimmte Bekanntmachungen werden im Zuständigkeitsbereich der Jagdgenossenschaft in ortsüblicher Weise vorgenommen. Die Satzung ist für die Dauer von zwei Wochen im Rathaus der Stadt/Gemeindeverwaltung öffentlich auszulegen.

§ 16

Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tag ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 09.04.1992 außer Kraft.
- (2) Die Amtszeit des bei In-Kraft-Tretens dieser Satzung amtierenden Jagdvorstehers, der in der Versammlung der Jagdgenossen vom 22.3.2007 gewählt wurde, endet mit dem 31.3.2012; § 9 Abs. 3 Satz 3 findet entsprechende Anwendung.

Vorstehende Satzung ist in der Versammlung der Jagdgenossen vom 15.03.2010 beschlossen worden.

Teichwolframsdorf, 15.03.2010, Jagdvorstand
Vorstehende Satzung ist genehmigungsfrei. Die Satzung wurde am 25.3.2010 beim Landratsamt (Ordnungsamt) angezeigt.

i.A. Beck (Siegel)

Einladung zum Hoffest 2010 am Sonntag, dem 16. Mai mit Arno & Hanna Backhaus*

11.00 Uhr Gottesdienst (Kirche)*

13.00 Uhr Wie gehabt mit: Kaffee, Kuchen, Gegrilltem, kalten (alkoholfreien) Getränken, Schaubacken, Begegnungen, Hausführungen, Streichelzoo, Infostände, Galeriecafé u.a. Der Hofland ist geöffnet.

14.00 Uhr Buntes Spielfest und Kinderprogramm*
17.00 Uhr Konzert mit Arno Backhaus „Lieder zum Überleben und Totlachen“

Die Ranch – Christliche Lebenshilfe e.V.

Werk – Lebensgemeinschaft

Ranch – Lädli

07989 Teichwolfsramdorf

Großkundorf 38

www.die-ranch.de, Telefon: (03 66 24) 2 28 70



Leistungsangebot der Volkssolidarität – Kreisverband Greiz

- Pflegedienststation (Betreuung nach SGB V und XI) Hauswirtschaftspflege
- Essen auf Rädern
- Betreuung obdachloser Bürger
- Kulturelles in den Begegnungsstätten
- VS Kleiderhilfe (Verkauf von gebrauchter Kleidung an Bedürftige)
- Service- und Reishop der Volkssolidarität
- Vermittlung von Hausnotruf
- Tagesbetreuung

VS - Kleiderhilfe für sozial benachteiligte Bürger

Im Rahmen VS Kleiderhilfe unterhält die Volkssolidarität mehrere Kleidercontainer in der Stadt Greiz und im Landkreis. Sie können aber auch Sachen direkt in unserer Geschäftsstelle abgeben. Telefon: (03661) 482274

Vorschau auf das Festjahr 2010 – 65 Jahre Volkssolidarität – 20 Jahre Kreisverband

01.05.2010	Maifeier mit dem DGB auf dem Vorplatz
19.07.–28.07.2010	Durchführung eines Kinderferienlagers in Greiz für sozial schwache Kinder
13.08.2010	Sommerfest der Volkssolidarität Greiz e. V.
22.10.2010	Festveranstaltung zu 65 Jahre Volkssolidarität – 20 Jahre Volkssolidarität Kreisverband Greiz e.V.
04.11.2010	Rommémeisterschaften
17.11.2010	Tag des Ehrenamtes
21.12.2010	Weihnachtsfeier für Alleinstehende

1. Thüringer Seniorengalerie

Ausstellung: „Greiz in historischen Bildern“ – geöffnet von Montag bis Freitag, von 14.00–17.00 Uhr

Bei Veranstaltungen ist die Galerie geschlossen. Besucher außerhalb der Öffnungszeiten nur nach telefonischer Anmeldung.

Frühjahrsputz – Neuer Service der Volkssolidarität

Bei Bedarf vermitteln wir Ihnen Fenster putzen, Gardinen waschen, Teppichreinigung usw. Ansprechpartner: Volkssolidarität Greiz, Juri-Gagarin-Straße 11, 07973 Greiz – Tel.: (03661) 482274

Ortsgruppe Kleinreinsdorf

Der OG-Treff im Mai 2010 findet am Dienstag, den 11. Mai 2010, 14.00 Uhr in der Holzfällerklause statt. Zu der Veranstaltung sind alle Mitglieder und interessierten Bürger recht herzlich eingeladen.
Karin Thümmel, Vorsitzende der Ortsgruppe

Ortsgruppe Teichwolfsramdorf

Ortsgruppentreffen: Alle Mitglieder der Volkssolidarität und interessierten Bürger sind recht herzlich zum Ortsgruppennachmittag

am Mittwoch, den 12. Mai 2010, um 14.30 Uhr in die Hagenberg-schänke eingeladen. *Thema: Vortrag zum Festumzug 800 Jahre Greiz*

Tagesfahrt in die Sächsische Schweiz mit Dampferfahrt auf der Elbe

Termin: 02. Juni 2010

Abfahrt: 8.30 Uhr (an allen Haltestellen)

Programm: Mittagessen

Dampferfahrt auf der Elbe inkl. Kaffee und Kuchen
ev. Besichtigung des Lichtenhainer Wasserfalls

Preis: 45,00 Euro für Mitglieder der Volkssolidarität, 48,00 Euro für Nichtmitglieder der Volkssolidarität.

Anmeldungen nimmt ab sofort Frau Krauß persönlich oder telefonisch unter (03 66 24) 2 23 45 entgegen.

Heike Krauß OG-Vorsitzende

Ortsgruppe Waltersdorf

Die Rentnerveranstaltung im Mai findet am 19.5.2010 um 15.00 Uhr statt. Es spielt Günter Heyn zur musikalischen Unterhaltung. Es sind alle Rentner und solche, die es noch werden oder sich zu Hause langweilig oder einsam fühlen, recht herzlich eingeladen.

Ostgruppe Volkssolidarität Waltersdorf und die Maxifrauen

thüringenForst informiert:

Alle Bezugsberechtigten einer Folgeprämie für die Erstaufforstungen im Bereich des Thüringer Forstamtes Weida (ehemalige Forstämter Greiz; Weida und Altenburg) werden gebeten, sich wegen der Antragstellung 2010 kurzfristig bei den jeweils zuständigen Revierleitern zu melden. Die aktuellen Antragsunterlagen liegen in den Revierdienststellen vor.

Die Sprechzeiten der Revierleiter sind jeweils dienstags Nachmittag (außer Revier Teichwolfsramdorf Revierleiter Herr Nosofsky – donnerstags).

Die Antragstellung für 2010 **sollte bis 30.06.2010 erfolgt sein!** (Vorlage im Forstamt Weida)

Thüringer Forstamt Weida

Tag des Waldes und der Jagd

am 12. Juni 2010 im Thüringer Forstamt Weida auf dem Forstbetriebshof Waldhaus/Mohlsdorf

Das Thüringer Forstamt Weida führt am 12.6.2010 in der Zeit von 10.00–17.00 Uhr in Mohlsdorf/Ortsteil Waldhaus auf dem Forstbetriebshof Waldhaus den diesjährigen „Tag des Waldes und der Jagd“ durch.

Es werden Informationen **zu Aufgaben und Struktur des Thüringer Forstamtes Weida**, zur Bedeutung und zu den Funktionen des Waldes und zu den Aufgaben der Forstwirtschaft gegeben. Waldbesitzer erhalten Auskunft zur Bewirtschaftung ihres Waldes, zu Fördermöglichkeiten und zur Mitgliedschaft in Forstbetriebsgemeinschaften und im Waldbesitzerverband. Die Forstwirtschaftsmeister und Forstwirte des Forstamtes präsentieren sich im Umgang mit der Motorkettensäge.

Forstfirmen und Holzfirmen stellen sich und Technik für den forstlichen und holzverarbeitenden Bereich vor. Möglichkeiten der energetischen Nutzung von Holz werden gezeigt und vorgeführt. Forstliche Technikführungen sind geplant. Die Kreisjägerschaft

Greiz präsentiert sich zu Fragen der Jagd und führt eine Jagdhundschau (gegen 13.00 Uhr) durch. Die Jagdhornbläser der Kreisjägerschaft präsentieren ihr Können gegen ca. 14.00 Uhr. Die Hegegemeinschaft Greizer Wald zeigt am gleichen Tag ihre jährliche Hegeschau. Groß und Klein kann sein Wissen am Stand des Jugendwaldheimes Ernsee testen. Weitere mit dem Wald und Natur verbundene Stände runden den Tag ab.

Für das leibliche Wohl ist bestens gesorgt, unter anderem wird Wildschwein am Spieß geboten.

*Ihr Thüringer Forstamt Weida
Michael Herrmann, Oberforststrat*

Einladung zum Tierheimfest

Wenn Petrus ein Tierfreund ist, scheint mit Sicherheit am Sonnabend, dem 5. Juni 2010 von 14 bis 17 Uhr die Sonne! Dann findet nämlich im Tierheim in Greiz-Sachswitz, Am Tierheim 3, das alljährliche Tierheimfest statt.

Da in diesem Jahr der Tierschutzverein Greiz und Umgebung e.V. sein 20-jähriges Bestehen feiert, warten besondere Überraschungen auf die Besucher. Es wird u. a. eine Ausstellung geben unter dem Motto „Tierquälerei hat viele Gesichter“, in der ganz konkrete Beispiele von Tierrettungen aus der Region in Wort und Bild dargestellt werden und die Arbeit des Vereins dokumentieren. Erstmals gibt es einen Bücherbasar ausschließlich mit „tierischer“ Literatur und auch die beliebte Tierheim-Safari ist ganz auf den Geburtstag abgestimmt. Natürlich stehen die Bewohner des Tierheims und ihre Schicksale im Mittelpunkt, gibt es viel Wissenswertes rund ums Haustier.

Ausruhen und ein Schwätzchen unter Tierfreunden darf bei Kaffee und Kuchen natürlich nicht fehlen. Die Vierbeiner freuen sich ebenso wie der organisierende Tierschutzverein mit seinen fleißigen Helfern auf zahlreiche Gäste mit einem großen Herzen für Tiere und vielen Geburtstagsgeschenken.

Sommer-Ferien-Abenteuer für 7- bis 13-Jährige

Die „Grüne Schule grenzenlos“, eine Kinder- und Jugendbegegnungsstätte im Erzgebirge, organisiert erlebnisreiche **Sommer-Ferien-Abenteuer**. Vom **27.06.–10.07.2010** gibt es noch freie Plätze für Kinder von 7–13 Jahren. Auf dem abwechslungsreichen Programm stehen u.a.

- Besuch eines Reiterhofs
- Ausflüge in Natur- und Erlebnisbäder
- Tagesausflug in den Sonnenlandpark
- Tagesausflug in eine Sternwarte mit Planetarium
- Lagerfeuer
- Kino
- Disco
- Fußball
- Tischtennis
- kreatives Gestalten
- Kuchen backen
- Inline skaten (auch für Anfänger)
- Spiel & Spaß
- und vieles mehr

Besonders Mutige können eine Nacht im „1 000-Sterne-Hotel“ verbringen. Die Mädchen und Jungen fahren mit einem Koffer voller unvergesslicher Eindrücke wieder nach Hause.

Infos und Anmeldungen:

Grüne Schule grenzenlos, Hauptstraße 93, 09619 Zethau
Telefon (03 73 20) 80 17-0, www.gruene-schule-grenzenlos.de
Telefon (03 73 1) 21 56 89, www.ferien-abenteuer.de

Weiterbildung der Erzieherinnen zum Haus der kleinen Forscher

Alle Erzieherinnen der AWO Kita's Paitzdorf, Rückersdorf und Waltersdorf nahmen am Sonnabend, den 27. März '10 am Einführungsworkshop „Naturwissenschaftliche Experimente im Kindergarten“ zum Thema Wasser teil. Die Veranstaltung wurde von den Dozentinnen ganz nach Konfuzius These „Erzähle mir und ich vergesse. Zeige mir und ich erinnere. Lass es mich selber tun und ich verstehe.“ durchgeführt.

Dann ging es auch schon in Gruppen mit „Aufwärmexperimenten“ los. Jeder wurde aktiv und machte mit. Unser erstes Experiment waren die schwebenden Tanzbälle. Ein Styroporball schwebt über einem Strohalm, durch den Luft gepustet wird. Der Luftstrom teilt sich beim Auftreffen auf den Ball, umströmt dessen Form und schließt sich hinter dem Ball wieder zusammen. Der Ball ist im Luftstrom gefangen und wird nicht weggepustet.

Es folgten weitere Experimente wie z.B. Männeken Piss, tauchender Strohalm, der wackelige Wasserberg, Zuckerbilder, das geheimnisvolle Schwarz, was schwimmt? usw. Durch das eigene „Tun“ wurde bei allen Teilnehmerinnen viel Freude erzeugt und schnell waren wir mit dem Experimentieren vertraut. Dies war unter anderem ein großes Ziel der Dozentinnen, was sie voll und ganz erreicht haben. Gleichzeitig stellten wir fest, dass viele „Experimente“ schon im Alltag ganz nebenbei stattfanden. Es wurde nur nicht als solches benannt, wenn z. B. die Kinder beobachten, wie Schnee schmilzt oder Wasser gefriert.

Alle bekamen einen Experimentierkoffer mit der Grundausstattung. Damit gehen die Erzieherinnen nun zurück in ihre Kita' s und tüfteln mit den Kindern los.

Der Zweckverband TAWEG informiert: Überarbeitete Kalkulation bestätigt Niederschlagswassergebühr

Der Zweckverband TAWEG nimmt zu den jüngsten Beiträgen in der OTZ („Zähfließendes Verfahren“ und „Niederschlagswassergebühr für rechtswidrig erklärt“) wie folgt Stellung:

Grundstückseigentümer müssen nach dem Kommunalabgabengesetz für die Einleitung von Schmutz- und Niederschlagswasser Gebühren zahlen. Viele Zweckverbände berechnen ein einheitliches Entgelt, das sich am Trinkwasserverbrauch des Kunden orientiert. Diese Abrechnung ist nicht verursachungsgerecht, da die eingeleitete Niederschlagsmenge nur von der befestigten Grundstücksfläche abhängt. Um seine Anschlussnehmer verursachungsgerecht zu veranlassen, unterscheidet der TAWEG seit 2003 zwischen Schmutz- und Niederschlagswassergebühr. Erstere bemisst sich nach dem Wasserverbrauch, letztere richtet sich nach der entwässerten Grundstücksfläche.

Das Verwaltungsgericht Gera hatte im vergangenen Jahr über die Klage eines Greizer Grundstückseigentümers zu befinden, der sich gegen dieses Abrechnungsmodell wandte. Das Urteil bestätigt, dass der Zweckverband die Niederschlagswassergebühr einführen durfte und dass die Abrechnung nach entwässerter Grundstücksfläche zutreffend ist. Bei der Prüfung des Gebührensatzes beklagte die Kammer jedoch Darstellungsmängel in der Kalkulation. Es ist entgegen der OTZ-Meldung richtig zustellen, dass beim Zweckverband TAWEG niemals der Frischwassermaßstab und auch nicht die gesamte Grundstücksfläche Grundlage für die Kalkulation der Niederschlagswassergebühr waren.

Der TAWEG nahm die Entscheidung zum Anlass, die Berechnung entsprechend den richterlichen Vorgaben nachvollziehbarer zu gestalten, denn die gerichtliche Prüfung wurde abgebrochen. Die nun



vorliegende überarbeitete Kalkulation bestätigt den in der Satzung festgelegten Gebührensatz. Die Niederschlagswassergebühr ist rechtmäßig.

Diejenigen Grundstückseigentümer, deren Gebührenbescheide aus Anlass der Überprüfung der Kalkulation aufgehoben worden waren, erhalten in den nächsten Tagen auf der Grundlage der geltenden Satzung neue Gebührenbescheide. Die gerichtliche Überprüfung führte zu keiner Änderung des Gebührensatzes.

Ihr Zweckverband TAWEG

Notdienste

Bei bedrohlichen Situationen und Notfällen kann der Notruf 112 rund um die Uhr in Anspruch genommen werden. Die Leitstelle in Gera ist außerdem zu erreichen unter der Telefonnummer: **(03 65) 41 21 76 oder 4 88 20.**

Bei Nichterreichbarkeit des Hausarztes gibt die Rettungsleitstelle Gera Auskunft zum ambulanten Notfalldienst der niedergelassenen Ärzte. Darüber hinaus werden Notfälle in der Notaufnahme des Kreiskrankenhauses Greiz zu jeder Zeit behandelt.

Frauen in Not

Frauen, die allein oder mit Kindern Schutz vor Gewalt suchen, wenden sich bitte an das Frauenschutzhaus Greiz, Telefon (03661)3168 oder an die Kreisstelle für Diakonie Greiz, Kirchplatz 3, Telefon (03661)2617.

Jugendliche und Kinder in Not

Schlupfwinkel: Kinderheim „Walter Riedel“ Greiz, Goethestraße 17 – Sorgentelefon (0800)080080 oder Kinder- und Jugend- schutzdienst des Diakonie-Vereins Carolinenfeld e.V. „Die Insel“ Greiz, Siebenhitze 51, Telefon (03661)87583 oder 87584.

Weitere wichtige Rufnummern im Gemeindegebiet

Gemeinde Teichwolframsdorf/ Bürgermeister	(03 66 24) 3 10 33
Fax	(03 66 24) 2 04 55
Sozialamt	(03 66 24) 22 46 10 (03 66 24) 22 46 11
Bürgerbüro Teichwolframsdorf	(03 66 24) 2 02 03
Bürgerbüro Berga/Elster	(03 66 23) 6 07 13
Bürgerbüro Mohlsdorf	(03 66 61) 45 30 14
Stadtverwaltung Berga/Elster	(03 66 23) 60 70
Kindertagesstätte „Sonnenschein“ Teichwolframsdorf	(03 66 24) 2 03 53
Grundschule Teichwolframsdorf	(03 66 24) 2 22 81
Landratsamt Greiz	(03 66 61) 87 60
Stromversorgung	(03 66 03) 53 48 00
Kundenzentrum Weida	
E.ON Thüringer Energie AG/Strom	
Service-Nummer	(01 80) 2 69 69 61
Störungs-Nummer	(01 80) 2 69 69 61
Gasversorgung GVT Schleiz	(03 66 63) 4 81 20
E.ON Thüringer Energie AG/Gas	

Service-Nummer	(03 61) 7 39 00
Störungs-Nummer	(08 00) 6 86 11 77
Wasser/Abwasser Zweckverband TAWEG Greiz	(03 66 61) 61 70
Entsorgungsgesellschaft „Umwelt“ Mehla	(03 66 22) 56 80
Abfallwirtschaftszweckverband (Grobmüll)	(03 66 61) 47 80 20
Sparkasse Teichwolframsdorf zum Ortstarif	(01 80) 1 83 05 00 00

Die Greizer Arbeitslosenselbsthilfe e. V.

Die Greizer Arbeitslosenselbsthilfe e. V. gibt Hilfe und Unterstützung beim Ausfüllen von ALG-I und II-Anträgen, beim Berechnen ergangener Bescheide, bei Widersprüchen und bei Neuorientierung im Berufsleben, bei Fragen zur Ausbildungsbeihilfe, bei Zuschuss zum Verdienst durch die ARGE usw.

Sie können uns in unseren Büroräumen Puschkinplatz 11, 07973 Greiz (Kinopassage) Montag–Freitag von 09.00 bis 12.00 Uhr persönlich erreichen oder Sie vereinbaren einen Termin unter: Telefon: (03661) 68 61 66 Fax: (03661) 68 62 63

Interessierte und betroffene Bürger können sich gern bei uns zur Mitarbeit im Verein melden. Wir freuen uns!

Beste Krankenkasse

DAK Sieger im Kassenvergleich der Zeitschrift Euro

Im neuen Kassenvergleich der Zeitschrift Euro (Ausgabe 04/10) belegt die DAK vor der Barmer/GEK sowie der Techniker Krankenkasse im Gesamtklassement Platz 1. „Das beste Preis-Leistungs-Verhältnis weist trotz des jährlichen Zusatzbeitrags von 96 Euro die DAK auf. Sie gehört in allen getesteten Bereichen zu den Top-Anbietern und ist besonders bei der Alternativmedizin und im Service stark,“ schreibt das Wirtschaftsmagazin. „Qualität wird zum wichtigsten Entscheidungskriterium des Kunden bei der Kassenwahl“, bewertet DAK-Chef Herbert Rebscher die Ergebnisse. „Mit diesem hervorragenden Resultat empfehlen wir uns besonders für neue Kunden“.

Neben Naturheilverfahren und Service untersuchten die Experten auch Zusatzleistungen wie beispielsweise Schutzimpfungen oder Vorsorgeuntersuchungen. Auch Gesundheitsförderung sowie Integrierte Versorgung durch Spezialisten-Netzwerke nahmen die Prüfer bei den 20 größten Kassen in Deutschland unter die Lupe.

„Unser umfassendes Leistungsangebot und das flächendeckende Netz von Service-Zentren zahlen sich für unsere Kunden aus“, so Rebscher.

Mit rund 6,3 Millionen Versicherten ist die DAK eine der größten Kassen Deutschlands. Das Unternehmen erhielt bereits vielfach Auszeichnungen von Verbrauchermedien wie beispielsweise FOCUS MONEY.

Bürger verkraften Sommerzeit schlechter

DAK-Studie: Doppelt so viele Menschen müde wie bei Winterzeit/Berufstätige und Schüler kommen zu spät

Die Umstellung auf die Sommerzeit macht den Bürgern offenbar mehr zu schaffen als die Rückkehr zur Winterzeit. Das ergab eine aktuelle Forsa-Umfrage im Auftrag der DAK*. Demnach haben

nach der Zeitumstellung Ende März 26 Prozent der Befragten einige Tage gebraucht, um sich an die Zeitverschiebung zu gewöhnen. 21 Prozent der Bundesbürger fühlten sich müde und schlapp. Im vergangenen Herbst dagegen waren es acht Prozent weniger, die nicht sofort mit der Winterzeit zurechtkamen, und nur halb so viele klagten über Müdigkeit.

„Das ist nicht verwunderlich. Die Winterzeit ist die Normalzeit und entspricht eher unserem biologischen Zeitsystem“, sagt Frank Meiners, Diplom-Psychologe bei der DAK. „Manche Menschen, besonders die eher nachtaktiven ‚Eulen‘, leiden sogar die gesamte siebenmonatige Sommerzeit hindurch unter Schlafmangel: Obwohl sie morgens früher aufstehen, gehen sie abends nicht früher ins Bett.“ Ohnehin gelingt einigen Berufstätigen das frühere Aufstehen anfangs nicht so gut: Drei Prozent kamen durch das Vorstellen der Uhr um eine Stunde zu spät zur Arbeit. Auch fünf Prozent der 11- bis 16-jährigen Schüler haben den Unterrichtsbeginn aufgrund der Zeitumstellung verschlafen.

Besonders zu schaffen machte die Zeitumstellung im März den Jüngsten: Fast jedes zweite Kind unter sieben Jahren war in den Tagen danach quengelig, müde oder schlief schlechter. „Uhren lassen sich auf Knopfdruck umstellen, Menschen nicht“, betont Frank Meiners. „Vor allem Babys und Kleinkinder haben einen sehr festen Tag- und Nachtrhythmus, der sich schwer verschieben lässt.“ Es könne eine bis mehrere Wochen dauern, bis bei Kindern die gefühlte Zeit wieder der Uhrzeit entspreche.

Mädchen sind der Umfrage zufolge sensibler gegenüber der Verschiebung ihres Biorhythmus in die Sommerzeit als Jungen.

Während fast jedes vierte Mädchen sich erst einige Tage an den neuen Takt der Außenwelt gewöhnen muss, braucht nur jeder sechste Junge mehr Zeit. Von Müdigkeit, Gereiztheit, Schlafstörungen und Konzentrationsschwäche sind Mädchen häufiger betroffen.

Auch regional ticken manche inneren Uhren anders. So reagierten die Baden-Württemberger und die Ostdeutschen sensibler auf die Zeitumstellung als die anderen Bundesbürger. Rund jeder Dritte von ihnen konnte sich nicht gleich mit der Sommerzeit anfreunden. Etwa jeder Vierte fühlte sich müde und kraftlos. Am schlechtesten aus dem Bett kamen offenbar die Nordrhein-Westfalen: Sieben Prozent der Berufstätigen schafften es nicht pünktlich zur Arbeit.

* Repräsentative DAK-Umfrage, 1. bis 7. April 2010; 1.503 Befragte ab 18 Jahren (inkl. Mütter und Väter mit Kindern bis 16 Jahren)
Kontakt: Daniela Schmidt, Telefon: (040) 23 96-10 30, E-Mail: daniela.schmidt@dak.de

Zweiter Pokalwettkampf des Hundesportvereins Teichwolframsdorf e.V.

Am 15.5.2010 ab 8.00 Uhr findet unser zweiter Pokalwettkampf auf dem Hundesportplatz in Teichwolframsdorf statt. Nachdem wir im vergangenen Jahr schon den 2. Platz erreichen konnten, wollen wir in diesem Jahr natürlich an diese gute Leistung anknüpfen. Eingeladen haben wir die Vereine unserer Kreisgruppe des SGSV und hoffen auf eine rege Teilnahme. Wie auch im vorigen Jahr ist für Speisen und Getränke gesorgt und alle interessierten Hundefreunde sind herzlich eingeladen.

Uwe Kretschmer, 1. Vorsitzender

22. Lauf in den Frühling des TV Kleinreinsdorf

Der Turnverein Kleinreinsdorf e.V. lädt am Sonntag, dem 9. Mai 2010, zum „22. Lauf in den Frühling“ herzlich ein.

Der Start erfolgt 14.00 Uhr auf dem Sportplatz in Kleinreinsdorf, am Vereinslokal, dem Gasthof „Zum heiteren Blick“. Dieser nun

schon traditionell gewordene volkssportliche Wettkampf bietet ebenso die Möglichkeit, die 3000 m lange Strecke über die südlichen Höhen Kleinreinsdorfs im „Spazierschritt“ zu bezwingen und dabei den herrlichen Blick auf die umliegenden Wälder und Täler genießen zu können. Die Wertung erfolgt getrennt nach Altersklassen, Sieger und Platzierte werden ca. 16.00 Uhr geehrt. Die Kinder laden wir ein, sich an der Wurf- und Dartbude sowie bei sportlichen Spielen und auf der Hüpfburg zu betätigen. Alle Bürgerinnen und Bürger laden wir zum Frühlingsfest auf den Sportplatz herzlich ein. Für das leibliche Wohl ist bestens gesorgt (Kaffee und Kuchen, Eis, gegrillte Speisen, Getränke). Wir hoffen auf schönes Wetter, freuen uns über eine rege Teilnahme und wünschen allen viel Spaß und gute Unterhaltung.

Vorschau: 13. Mai 2010, ab 10.00 Uhr Himmelfahrtsparty im Gasthof „Zum heiteren Blick“ in Kleinreinsdorf

Der Vorstand des TV Kleinreinsdorf

Müllabfuhr

Termine Müllabfuhr:

– **Teichwolframsdorf und Kleinreinsdorf:**

Freitag, 07.05.2010, 21.05.2010 und 04.06.2010

– **Großkundorf und Waltersdorf:**

Mittwoch, 12.05.2010, 28.04.2010 und 09.06.2010

– **Rüßdorf:**

Donnerstag, 06.05.2010, Donnerstag, 03.06.2010

Die Entleerung der Hausmülltonnen – nur Ahornweg, Eichenweg und Gartenweg – in Teichwolframsdorf erfolgt donnerstags in der geraden Kalenderwoche !

Blaue Tonne:

4. Mai 2010 Kleinreinsdorf, Sorge-Settendorf, Großkundorf und Waltersdorf

6. Mai 2010 nur Ahornweg, Eichenweg, Gartenweg und Rüßdorf

18. Mai 2010 Teichwolframsdorf

Gelbe Tonne:

14. Mai 2010 Teichwolframsdorf, Großkundorf, Kleinreinsdorf, Sorge-Settendorf, Waltersdorf und Rüßdorf

Hinweis: Alle Entsorgungstermine können per Internet unter www.awv-ot.de abgerufen werden.

Rund um die Gelbe Tonne

In die Gelbe Tonne gehören:

Leichtverpackungen mit dem Grünen Punkt, wie – Folien, Plastiktüten

– Jogurtbecher, Spülmittelflaschen, Zahnpastatuben

– Styroporverpackungen

– Tetrapaks (z.B. Milch- und Saftkartons)

– plastbeschichtete Kartons von Gefriergut (z.B. Fischstäbchen, Gemüse und Obst)

– Konservendosen, Deo-Spraydosen

– Jogurtdeckel, Deckel von Konservengläsern

– Drehverschlüsse, Kronkorken

– Aluminiumfolie aus der Schokoladentafel (*)

Nicht in die Gelbe Tonne gehören:

– Fließ- und Zellstoffe mit Plastanteil, z.B. Windeln

– Kinderspielzeug

- Plastikeimer, -schüsseln, -körbe
 - Toilettenbürsten, -deckel
 - Taschen, Ranzen, Schuhe, Gummistiefel, Handschuhe
 - Wachstuchdecke, Platzdeckchen, Garderobenleiste
 - Kaffeekannen, -filteraufsatz, Tablett, Kühlakku
 - Kleiderbügel, Kamm und Haarbürste
 - Plastikhefter, -umschläge, -lineale
 - Übertöpfe, Blumenkübel, Blumenkästen, Plast-Gartenstühle
 - CD's, Kassetten
 - Fotoapparate, Filme
 - Fußbodenbelag, Welldächer
 - Baufolie, Abdeckplanen, Plastikrohre, Spannbänder
 - Papier, Pappen
 - Kabel, Telefone, Elektrogeräte (*)
- Diese Abfälle sind über die Hausmülltonne oder andere Wege zu entsorgen!

(*) Wir möchten darauf hinweisen, dass die vorgenannten Punkte nur Beispiele darstellen und keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben.

Kirchennachrichten

Evang.-Method. Kirche Gemeindebezirk Waltersdorf-Berga

Gottesdienste/Kindergottesdienst Waltersdorf-Berga

Sonntag	9.5.	9.00 Uhr Gottesdienst und Kindergottesdienst in Berga (Pastor M. Meier)
Donnerstag	13.5.	10.00 Uhr Gemeinsamer Gottesdienst in Sorge-Settendorf an Christi Himmelfahrt
Sonntag	16.5.	9.00 Uhr Gottesdienst und Kindergottesdienst in Waltersdorf (Pastor Neels)
Pfingstmontag	24.5.	Missionsfest in Waltersdorf 10.00 Uhr Familiengottesdienst zur Eröffnung der Aktion „Kinder helfen Kindern 2010 – in Brasilien“ 14.00 Uhr Missionsveranstaltung mit Claudia Freund, Ergotherapeutin in Maua, Kenia
Sonntag	30.5.	10.30 Uhr Gottesdienst für die Region und Kindergottesdienst in Greiz
Sonntag	6.6.	Gemeinsamer Gottesdienst auf Schwarzenhof zur Wochenendfreizeit der Region

Regelmäßige Wochenveranstaltungen

- Hauskreis Teich'dorf: montags, 17.30 Uhr bei Ehepaar Prasse am 31. Mai
- Hauskreis Teich'dorf: Terminvorschlag: Christi Himmelfahrt
- Bibelstunde in Berga: dienstags, 19.00 Uhr: am 4. Mai
- Posaunenchor: donnerstags, 18.15 Uhr (Ort nach Absprache)
- Gemischter Chor: donnerstags, 19.30 Uhr Absprache)
- Frauen im Gespräch: nach Absprache
- Weitere Informationen zum *Veranstaltungsplan und Gemeindeleben* s. Homepage über www.emk.de und www.emk-ojk.de

Kirchgemeinde Waltersdorf

Veranstaltungen der Evangelisch-Lutherischen Regionalpfarrämter Teichwolframsdorf und Berga

Gottesdienste Teichwolframsdorf:

Rogate <i>Betet!</i>	9. 5.	10.00 Uhr Gottesdienst mit Vorstellung der Konfirmanden
Donnerstag, <i>Christi Himmelfahrt</i>	13.5.	10.00 Uhr Regionaler Zentral-Gottesdienst an/in der Kirche Sorge-Settendorf
Sonntag Exaudi <i>Herr, höre meine Stimme (Ps.27,7)</i>	16. 5.	Kein Gottesdienst 10.00 Uhr Kinder-Gottesdienst
Pfingst-Sonntag	23. 5.	10.00 Uhr Pfingst-Gottesdienst mit Konfirmation
Pfingst-Montag	24. 5.	10.00 Uhr Gottesdienst
Trinitatis	30. 5.	10.00 Uhr Gottesdienst 10.00 Uhr Kinder-Gottesdienst
1. Sonntag nach Trinitatis	6.6.	10.00 Uhr Gottesdienst

Veranstaltung:

- Kirchenchorprobe: mittwochs 19.30 Uhr (nach Vereinbarung)
- Junge Gemeinde: jeden 1. + 3. Donnerstag im Monat
19.00 Uhr
- Frauenkreis: Mittwoch, 26.5. – 14.45 Uhr
- GKR-Sitzung: Montag, 31.5. – 19.30 Uhr
(nach Vereinbarung)
- Vorkonfirmanden: dienstags 16.00 Uhr
- Konfirmanden: dienstags 17.00 Uhr
- Christenlehre: dienstags ab 14.30 Uhr und 16.00 Uhr
donnerstags ab 16.00 Uhr und 17.00 Uhr

Kirchgeld 2010 – Vielen Dank allen, die es nicht vergessen haben!

Unser „Dankeschön!“ wie immer allen, die ihre SPENDE KIRCHGELD 2010 am 27. und 28. April gegeben haben und damit unsere kirchliche Arbeit am Ort weiter unterstützen. Wer es doch vergessen haben sollte, kann seine Spende jederzeit auch auf das Konto der Kirchengemeinde bei der Sparkasse Gera-Greiz, BLZ 830 500 00, Konto-Nr. 0670391 überweisen. Bitte den Namen und den Zahlungsgrund (Spende Kirchgeld 2010) nicht vergessen. Danke für Ihre Mithilfe.

Info: Kinder-Gottesdienst

Seit einigen Jahren findet in Teichwolframsdorf vierzehntägig 10.00 Uhr (parallel zum Gottesdienst der Erwachsenengemeinde) Kindergottesdienst statt, der von ehrenamtlichen Kindergottesdienstshelfern verantwortet und geleitet wird. Ihnen sei an dieser Stelle für ihren Einsatz ganz herzlich gedankt. Sie leisten mit ihrem ehrenamtlichen Dienst einen wichtigen Beitrag in unserer und für unsere Kirchengemeinde. Die Kinder der „ersten Generation“ sind dem Kindergottesdienstalter schon entwachsen. Neue Kinder sind dazu gekommen. Es könnten noch mehr werden! Die Idee des parallel zum Erwachsenen-Gottesdienst laufenden Kindergottesdienstes ist vor allem die, dass Eltern den Gottesdienst besuchen können und während dieser Zeit ihre Kinder im Kindergottesdienst gut aufgehoben wissen. Am 13.Juni ist erst einmal der Abschluss-Kindergottesdienst, denn in den Ferien findet kein

KiGo statt. Wir starten wieder zum neuen Schuljahr mit einem Familiengottesdienst. Ab da findet dann wieder regelmäßig vierzehntägig der KiGo statt. Alle Kinder aus der Region (etwa ab dem 3. Lebensjahr) sind herzlich eingeladen.

Evang.-Luth. Kirchengemeinde Sorge-Settendorf/Kleinreinsdorf

Gottesdienste:


Rogate <i>Betet!</i>	9.5.	14.00 Uhr Gottesdienst mit Vorstellung der Konfirmanden
Donnerstag, Christi Himmelfahrt	13.5.	10.00 Uhr Regionaler Zentral-Gottesdienst an/in der Kirche Sorge-Settendorf
Pfingst-Sonntag,	23.5.	14.00 Uhr Pfingst-Gottesdienst mit Konfirmation (Kirche Sorge-Settendorf)
1. Sonntag nach Trinitatis	6.6.	14.00 Uhr Gottesdienst (Kirche)

Zuständig für das Regionalpfarramt Teichw.-dorf, Kleinreinsdorf, Sorge-Settendorf ist Pfr. M. Kleditzsch, Teichwolframsdorf – Tel. (03 66 24) 2 02 73 (E-Mail: Ev.kirche.teichdorf@t-online.de)

Evang.-Luth. Kirchengemeinde Waltersdorf

Gottesdienste:

Sonntag Kantate <i>Singet dem Herrn ein neues Lied!</i>	2.5.	9.00 Uhr Gottesdienst
Sonntag Rogate	9.5.	14.00 Uhr Gottesdienst mit Konfirmandenprüfung
Donnerstag, Christi Himmelfahrt	13.5.	10.00 Uhr Regionaler Zentral-Gottesdienst an/in der Kirche Sorge-Settendorf

<ul style="list-style-type: none"> • NEUBAU • REKONSTRUKTION • TROCKENBAU • PUTZ/WÄRME-DÄMMUNG 	 <p>BAU FIRMA Thomas Gaedtker Reichenbacher Straße 192 · 07973 Greiz Tel. (03661) 431674 · Fax (03661) 687833</p>
--	--

<p>Qualitäts-Gartengeräte Nur beim guten Fachhandel</p> <p>Frank Hauser Gartentechnik - Eisenwaren Fachgeschäft Langenbernsdorf</p> <p>Hauptstraße 73 08428 Langenbernsdorf</p> <p>Rasenmäher • Häcksler • Gartentraktoren • Sensen • Sägen Verkauf • Verleih • Reparatur aller Fabrikate Eisenwaren • Beschläge • Weidetechnik • Gartenbedarf</p>	<p>Vertragswerkstatt für Motorgeräte</p> 
<p>Telefon: 0 37 61 / 7 78 28</p> <p>Telefax: 0 37 61 / 76 06 32</p>	

Sonnabend vor Pfingsten	22.5.	14.00 Uhr Gottesdienst mit Konfirmation
Trinitatis	30.5.	9.00 Uhr Gottesdienst

Mittwoch, 26. Mai, 15.00 Uhr Gemeindenachmittag in Waltersdorf.

Zum Feiertag „Christi Himmelfahrt“ (13.5.) ist es Tradition, dass wir uns zu einem **regionalen Zentral-Gottesdienst** an (bei schlechtem Wetter – in) der **Kirche Sorge-Settendorf** versammeln. Dazu sind wir auch in diesem Jahr dorthin herzlich eingeladen. Der gemeinsame ökumenische Gottesdienst beginnt 10 Uhr. Wie in den letzten Jahren, ist auch diesmal ein kleiner Imbiss nach dem Gottesdienst geplant. **Gemeindeglieder aus der gesamten Region sind herzlich eingeladen.**

Am 16. Mai findet in Großkundorf auf der „Ranch“ Großkundorf das diesjährige Ranchfest statt. Die Organisatoren haben mit viel Mühe ein tolles Programm erstellt. Wir wünschen Gottes Segen für alle Vorhaben. Am Sonntag beginnt das Ranchfest mit einem Gottesdienst um **11 Uhr in der Kirche Großkundorf**. Gemeinde, Besucher und interessierte Gemeindeglieder aus dem Umkreis sind herzlich eingeladen.

Evang.-Luth. Kirchengemeinde Großkundorf

Gottesdienste:

Donnerstag, <i>Christi Himmelfahrt</i>	13.5.	10.00 Uhr Regionaler Zentral-Gottesdienst an/in der Kirche Sorge-Settendorf
Sonntag Exaudi	16.5.	11.00 Uhr Zentraler Gottesdienst zum Auftakt des „Ranchfestes“ auf der „Ranch“ Großkund.

Zuständig für das Regionalpfarramt Berga, Waltersdorf, Großkundorf ist Pfr. C. Platz, Berga – Telefon (03 66 23) 2 55 32

Ein Hinweis in eigener Sache:

Trotz sorgfältiger Bearbeitung der Veranstaltungspläne schleichen sich immer mal Fehler ein oder machen sich nachträglich Änderungen nötig. Beachten Sie darum bitte unbedingt die aktuellen Ansagen und Aushänge.

Monatsspruch Mai 2010:

Es ist aber der Glaube eine feste Zuversicht auf das, was man hofft, und ein Nichtzweifeln an dem, was man nicht sieht.

Die Bibel: Brief an die Hebräer, Kapitel 11, Vers 1

<p>TENAX.Makler AG Der Finanz-, Versicherungs- und Immobilienmakler</p>
<p>Wir vertreten Ihre Interessen bei allen Finanz- und Versicherungsgesellschaften auf dem deutschen Markt.</p> <p>Ihr persönlicher Ansprechpartner: Karin Knoll Straße des Friedens 10 07987 Mohlsdorf – OT Reudnitz</p> <p>Telefon: (03661) 43 48 26 Mobil: (01 76) 24 67 43 50</p>